Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2974

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes

— Drucksache V/1896 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schmidt (Offenbach)

Der obengenannte Gesetzentwurf wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1967 dem Ausschuß für Gesundheitswesen überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage befaßt und kam auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD zu dem Ergebnis, daß im Rahmen dieses Ändrungsgesetzes auch die Frage der Vorverlegung des Eintrittsalters für Krankenpfleger(innen) und Pflegehelfer(innen) von 18 auf 17 Jahre erörtert werden sollte.

Zur Frage der Fristverlängerung und der Herabsetzung des Eintrittsalters hat der Ausschuß die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände, die Deutsche Schwesterngemeinschaft, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, den Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Sachverständige gehört.

Der Bundesrat hatte zur Begründung für die Verlängerung der Übergangszeit angeführt, die meisten Länder könnten keine nennenswerte finanzielle Hilfe für die Errichtung von Pflegeschulen und ihren Unterhalt leisten, weshalb bis 1968 kaum eine genügend große Zahl von Schulen vorhanden sein würde. Ohne eine Verlängerung der Übergangszeit sei deshalb der Nachwuchs für Kranken- und Kinderkrankenschwestern ernsthaft gefährdet.

Der Ausschuß kam auf Grund der Anhörung der Sachverständigen zu der Überzeugung, daß eine Verlängerung der Übergangszeit erforderlich sei, hielt jedoch die vom Bundesrat vorgeschlagene vierjährige Verlängerung für zu weitgehend. Er ist vielmehr der Auffassung, daß eine zweijährige Verlängerung erforderlich, aber auch ausreichend sei. Der Ausschuß betont deshalb ausdrücklich, daß eine nochmalige weitere Verlängerung der Übergangszeit unter keinen Umständen mehr gerechtfertigt erscheint und die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers umkehren würde. Der Ausschuß werde daher allen Bestrebungen auf weitere Verlängerung der Übergangszeit energisch entgegentreten.

Mit dieser Novelle soll nach Auffassung des Ausschusses auch eine Verkürzung der Übergangszeit von der Schule in die Krankenpflegeausbildung erreicht werden. Der Ausschuß schlägt daher vor, das Eintrittsalter für Krankenpfleger(innen) und Pflegehelfer(innen) auf 17 Jahre herabzusetzen. Dabei geht der Ausschuß von der Voraussetzung aus, daß damit die Notwendigkeit der bisherigen Ausnahmemöglichkeit nach § 8 Abs. 3 entfällt.

Die Bundesregierung ist der vom Bundesrat vertretenen Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, entgegengetreten. Der Ausschuß ist ebenfalls der Meinung, daß dieses Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Er vertritt mit der Bundesregierung die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungs-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

gesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Nach Auffassung des Ausschusses liegt diese Voraussetzung hier nicht vor, weshalb er die Zustimmungsbedürftigkeit dieses Gesetzes verneint.

Bonn, den 30. Mai 1968

Dr. Schmidt (Offenbach)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/1896 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. die zu diesem Gesetz eingegangenen Petitionen durch die Annahme des Gesetzes für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. Mai 1968

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Jungmann	**Dr. Schmidt (Offenbach)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes

— Drucksache V/1896 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes**
Der Bundestag hat mit *Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
Das Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1443) wird wie folgt geändert:	Das Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1443) wird wie folgt geändert:
	1. § 8 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:** **„1. die Vollendung des 17. Lebensjahres;"** **b) Absatz 3 wird gestrichen.**
	2. § 14 e wird wie folgt geändert: **a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:** **„1. Die Vollendung des 17. Lebensjahres;"** **b) In Absatz 2 werden die Worte „und 3" gestrichen.**
In § 19 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1968" durch die Jahreszahl *„1972"* ersetzt.	3. In § 19 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1968" durch die Jahreszahl **„1970"** ersetzt.
Artikel II	Artikel II
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel III	Artikel III
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert